

Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

An: Landgericht Mönchengladbach
Per Fax: 02161 276-310

07.05.2017

Aktenzeichen: 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 und 4 Cs 2331/16 – Strafsache Wriske

Betreff: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.04.2017 +
Gehörsrüge

Das Landgericht hat mit Entscheidung vom 10.04.2017 die Entscheidung des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016, mit der ich als Wahlverteidigerin nach § 138 StPO Abs. 2 des Angeklagten Wriske zugelassen wurde, abgeändert und die Zulassung versagt.

Es wird zudem für den Fall, dass eine Beschwerde hier als unzulässig angesehen wird, Gehörsrüge erhoben und die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt.

Zulässigkeit

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs.2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Angeklagten Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Angeklagten gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum §138 Punkt 3:

„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“
(Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat. Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

Vorliegend hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz, mit dem ich als Wahlverteidigerin des Angeklagten Wriske zugelassen wurde, nicht aufgehoben, sondern lediglich abgeändert und die Genehmigung versagt. Wir haben es also hier mit einem Fall des § 138 III StPO „Versagung der Genehmigung“ zu tun.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Anspruch der zur Verteidigerin gewählten auf rechtliches Gehör und ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

Begründung

Das Landgericht durfte die Entscheidung des Amtsgerichtes nur auf Ermessensfehler prüfen.

Es hat aber eine - nicht zulässige – Sachentscheidung getroffen.

Dabei wurde weder das Vorbringen der Angeklagten und Verteidiger noch des Amtsrichters, der gegen die Verteidiger nichts einzuwenden hatte, berücksichtigt. Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage - wurde auch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde auf Grund völlig anderer Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung entschieden.

Das Landgericht bezieht sich in seiner Entscheidung auf im Internet veröffentlichte justiz- kritische Texte – deren Autorenschaft nicht einmal eindeutig ist – und leitet aus der dort vertretenen Meinung ab, die gewählten Verteidiger*innen würden sich an das Sachlichkeitsgebot nicht halten, deren Genehmigung sei daher zu verweigern.

Das Vorbringen neuer Entscheidungsgründe im Beschwerdeverfahren hat mit der Prüfung des Ermessens nichts zu tun. Es handelt sich viel mehr um eine unzulässige neue Sachentscheidung – hinzu kommt, dass das neue Vorbringen Art. 5 GG eklatant verletzt.

Weiterhin kommt hinzu, dass der Beschwerdeführerin vorliegend keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem neuen Punkt (justiz- kritischer Text auf ihrer Homepage) zu äußern. Sie hatte keine Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Dies Verletzt Art. 5 GG.

Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwält*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist.

Als Beleg dafür sei ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas zitiert, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12):

Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann.

Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ...

Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ...

In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.

ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann?

In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei. ...

Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.

ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?

Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewissen Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wie machen einfach immer weiter mit

unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürfte Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cecile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes. Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt.

Zum Ausschluss des Verteidigers Joachim Klingner führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers Klingner zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger*innen.

Das Landgericht hat völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Außer acht lässt das Landgericht die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde – obwohl die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2017 darauf hinwies.

Beweis: Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 13.03.2017

Die Verteidiger*innen haben in der Hauptverhandlung ihre Rolle zuverlässig und kompetent übernommen und beispielsweise Anträgen gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Das Vorbringen des Amtsrichters, der dies bestätigt hat, hat das Landgericht ebenfalls übergangen:

Aus dem Nichtabhilfebeschluss des Richters am Amtsgericht Floeth vom 21.03.2017

„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“

Das Landgericht gibt für seine Entscheidung Vermutungen und Schlussfolgerung aus im Internet veröffentlichten Texten mehr Gewicht als den realen Tatsachen. Die Entscheidung ist aus diesem

Grund rechts- und ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts stellt außerdem eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren dar und schränkt sie unverhältnismäßig in ihren Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und den Interessen der Angeklagten ist fehlerhaft. Das durch die bereits angelaufene Hauptverhandlung entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger*innen muss Berücksichtigung finden. Dies hat das Landgericht jedoch komplett außer Acht gelassen.

Der Beschluss des Landgerichtes ist nach alledem rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Die Genehmigung ist (wieder) zu erteilen.



Cécile Lecomte

Cécile Lecomte